



Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 4
 Schule Altstätten	Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern	2.3.5

Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern

Gestützt auf Art. 76 VSG und Art. 37 der Gemeindeordnungen der Oberstufenschulgemeinde und der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Unterrichtszeit.....	2
Art. 2	Pausenaufsicht	2
Art. 3	Schulhauswechsel	2
Art. 4	Exkursionen im Gemeindegebiet (polit. Gde. Altst.).....	2
Art. 5	Exkursionen ausserhalb des Gde.-Gebiets.....	3
Art. 6	Schwimmunterricht und Badeanlässe	3
Art. 7	Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotential	3
Art. 8	Temperatur / Ozon Schadstoffbelastung.....	3
Art. 9	Betreuungspersonen	4
Art. 10	Entschädigung	4
Art. 11	Schlussbestimmung	4

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 4
	Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern	2.3.5

Art. 1 Unterrichtszeit

lit. a

Die zuständige Lehrperson ist für ihre Klasse während der Unterrichtszeit und während besonderen Veranstaltungen verantwortlich. Der Stundenplan bestimmt die Unterrichtszeit.

lit. b

Die Schüler¹ werden während der Unterrichtszeit durch die Lehrperson beaufsichtigt.

lit. c

Die Blockzeiten sind strikte einzuhalten.

Art. 2 Pausenaufsicht

lit. a

Die Schüler werden während der grossen Pausen durch mindestens zwei Lehrpersonen beaufsichtigt.

Auf einem Kindergartenareal reicht 1 Pausenaufsicht (auch bei Mehrfachkindergarten).

Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

lit. b

Die Schüler dürfen das Schulareal ohne die Erlaubnis der Pausenaufsicht oder der zuständigen Lehrperson nicht verlassen.

Art. 3 Schulhauswechsel

lit. a

Wechseln die Schüler das Schulareal und ist eine Begleitung durch die zuständige Lehrperson nicht möglich, so sorgt diese für eine den Gefahren, dem Alter und den Fähigkeiten angemessene Instruktion (Verkehrsschulung).

lit. b

Die zuständige Lehrperson kontrolliert die Einhaltung ihrer Instruktion stichprobenweise.

Art. 4 Exkursionen im Gemeindegebiet (polit. Gde. Altst.)

lit. a zu Fuss

Die Schüler werden bei Exkursionen mindestens von der zuständigen Lehrperson begleitet.


lit. b mit Fahrrad

Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet sind für Schüler der 1. bis 3. Klasse (erstes Semester) untersagt. Nach zweimaliger praktischer Verkehrserziehung durch die Lehrperson sind Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet ab dem 2. Semester der 3. Klasse zusammen mit einer Betreuungsperson erlaubt.

Lehrpersonen der 4. bis 6. Klasse dürfen für Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet bei Bedarf eine Betreuungsperson zuziehen.

Auf der Oberstufe können Exkursionen mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet ohne Betreuungspersonen durchgeführt werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3 von 4
	Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern	2.3.5

Art. 5 Exkursionen ausserhalb des Gde.-Gebiets

lit. a

Die Schüler werden bei Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets von der zuständigen Lehrperson und einer weiteren Betreuungsperson pro Klasse begleitet.

lit. b

Exkursionen ausserhalb des Gemeindegebiets werden vorgängig der Schulleitung schriftlich durch Abgabe des Programms bekannt gegeben.

Die Schulleitung kann die Exkursion untersagen oder der Lehrperson Weisungen bezüglich Organisation und Betreuung erteilen.

lit. c

Auf vorgängigen schriftlichen Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung eine Exkursion in begründeten Ausnahmefällen ohne zusätzliche Betreuungsperson bewilligen.

Art. 6 Schwimmunterricht und Badeanlässe

Für den Schwimmunterricht wie auch für Badeanlässe gelten in erster Linie die Weisungen des Bildungsrats des Kantons St. Gallen vom 21. Juni 2017. Insbesondere hat die Lehrperson alles zu unternehmen, um Gefahren für die ihr anvertrauten Schüler abzuwenden. Die Lehrperson oder die Schwimmhilfe verfügt über das entsprechende Brevet der SLRG gemäss den Weisungen des Erziehungsrats.

lit. a

Der Schwimmunterricht für den Kindergarten und die 1. bis 3. Klasse wird mit einer Schwimmhilfe pro Klasse durchgeführt.

lit. b

Ab der 4. Klasse ist bei einer Gruppengrösse von mehr als 16 Kindern im Schwimmunterricht (Hallenbad oder Freibad) eine Schwimmhilfe beizuziehen. Zur Berechnung werden die Schülerinnen und Schüler, die zur gleichen Zeit Schwimmunterricht haben, zusammengezählt. Bis zu einer Gruppengrösse von 16 Kindern entscheidet die Lehrperson nach eigenem Ermessen, ob eine zusätzliche Schwimmhilfe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig ist.

lit. c

Für Nichtschwimmer ab der 4. Klasse wird ein obligatorischer, maximal 10-wöchiger Schwimmkurs organisiert.

Art. 7 Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotential

lit. a


Die Durchführung von Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotential wie z.B. River Rafting, Klettern etc. werden vorgängig bei der zuständigen Schulleitung angemeldet. Ausgenommen ist die Benutzung der Kletterwand in der Turnhalle.

lit. b

Die Schulleitung kann die Durchführung von Sportarten mit erhöhtem Gefahrenpotential untersagen oder der Lehrperson Weisungen bezüglich Organisation und Betreuung erteilen.

Art. 8 Temperatur / Ozon Schadstoffbelastung

Die Organisation von Sportanlässen, v.a. für Ausdauersport und sonstigen starken körperliche Anstrengungen im Freien nimmt Rücksicht auf die äusseren Bedingungen bei

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4 von 4
	Reglement über die Betreuung von Schülerinnen und Schülern	2.3.5

hohen Temperaturen sowie die Schadstoffbelastung, insbesondere durch Ozon. Derartige Anlässe werden, wenn möglich, vormittags oder nach Sonnenuntergang durchgeführt.

Art. 9 Betreuungspersonen

lit. a

Die Betreuungsperson muss mindestens 18 Jahre alt und für die Aufgabe geeignet sein.

lit. b

Die Schwimmhilfe muss mindestens 18 Jahre alt sein sowie mindestens über ein Brevet des SLRG für den regulären Schwimmunterricht verfügen.

Die Verantwortung für die Auswahl und Rekrutierung einer geeigneten Person liegt bei der zuständigen Schulleitung.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Betreuungspersonen wie auch von nicht fest angestellten Schwimmhilfen ist kein Lohn, sondern eine Anerkennung für ihr soziales Engagement. Die Entschädigungsansätze werden vom Schulrat mit Beschluss festgelegt.

Mitarbeitende der Schulgemeinden, Berufspraktikanten sowie Studierende werden für Betreuungsaufgaben und Schwimmhilfe nicht entschädigt. Ein solcher Einsatz ist Teil des Berufsauftrages respektive der Ausbildung.

Art. 11 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2021.

Das Reglement tritt mit Erlass in Kraft.

Altstätten, 19. November 2025

Primar- und Oberstufenschulrat Altstätten

Schulratspräsident

Schulsekretärin




Remo Maurer

Brigitte Speck

Letzte Fassung:
Erlassen durch SR:
01.02.2021

Änderung
Genehmigt durch SR:
19.11.2025